oder *schriben*[11]), *an den brief setzen*[12]); der Ausdruck wird später zu erklären sein. Im Verzählbuch wird ferner vielfach die Acht *(achte, ochte)* als völlig gleichbedeutend mit Verzählung gebraucht[13]). Lateinisch wird das Verzählen mit *proscribere* wiedergegeben, ebenso wie das Verfesten[14]).

Dafs „Verzählen" in den jüngeren Quellen auch die Bedeutung von „Verweisen" hat und mit entsprechenden Ausdrücken wechselt, werden wir weiter unten zu erwähnen haben.

A. Das Verzählen nach dem Freiberger Stadtrecht.

1. Voraussetzungen.

Die Verfestung trat nach dem sächsischen Landrecht[15]) nur bei Verbrechen ein, die an Hals und Hand gingen. Auch im Freiberger Stadtrecht gehören fast alle Fälle, in welchen dem abwesenden Beklagten die Verzählung angedroht wird, in diese Kategorie. Es sind folgende: Totschlag und kampere[16]) Wunden (St.-R. Kap. V § 16 — 18. XXIII § 1. XXVII § 5. XXX § 6 vergl. UB. I, 43 f.); Heimsuchung d. h. mit Totschlag

---

[11]) z. B. St.-R. Kap. XXI § 2. XXVII § 6.

[12]) Sehr oft im (älteren) Verzählb. A No. 4. 8. 10. 13—15. 20. 22 u. ö. Im Verzählbuch B zuerst in No. 274; hier und später fast ausschliefslich dann, wenn die Verzählung von Privaten, sehr selten (z. B. No. 369), wenn sie vom Rate ausging.

[13]) *in die achte bringen, thun* Verzählb. B 442. 469. 490. 578. 609. 619. 895. 897. 909. 968. 971. *in die achte bringen und an den brief setzen laßen* 485. 490. 496. 504. 989. 1115. *in die ochte und an den brief brengen* 608. *vorechten und vorczeln* A 9. Auch hier handelt es sich fast durchweg um Fälle, in welchen die Verzählung von Privaten ausging. Über den unterschiedslosen Gebrauch von Acht und Verfestung vergl. Bienko, De proscriptione S. 82; Planck, Gerichtsverfahren II, 291.

[14]) Verzählb. B No. 834—854. *proscribere: virczelen, verbannen* Gloss. Lat.-Teut. (bei Haltaus S. 1916). Dieffenbach, Gloss. Lat.-Germ. 467. Vergl. Frensdorff a. a. O. S. 471 und in Hansischen Geschichtsquellen I, XIV f.

[15]) I, 68 § 1 (II, 45). Vergl. Rechtsbuch nach Distinctionen IV, 20 dist. 4. Nach Lübischem Rechte war die Verfestung dagegen auch bei Vergehen möglich, die mit geringerer Strafe bedroht waren, vergl. Frensdorff, Hans. Geschichtsqu. I, XXXII.

[16]) d. h. solche Wunden, bei denen der Beweis der That durch gerichtlichen Zweikampf zu führen war, kampfwürdige, schwere Wunden *(nagels tif und geledes lang* s. Rechtsb. nach Dist. IV, 5 dist. 1).

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id32627961Z/11